

Entscheidung des Schiedsgerichts des TT-Verbandes Württemberg-Hohenzollern

(ohne Datum)

Falscher Einsatz einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann nach Ablauf der Protestfrist nicht mehr geahndet werden.

In einem Spiel der Kreisliga setzte eine Herrenmannschaft eine Spielerin entsprechend der Regelung in WO AB A 11.7.1 ein. Jedoch hätte die Spielerin aufgrund ihres Q-TTR-Wertes als Stammspielerin der Damen-Mannschaft gemeldet werden müssen und wäre so nicht bei den Herren einsatzberechtigt gewesen. Dies stellte der Klassenleiter mit einer Entscheidung am 09.02.2016 fest und wertete sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele der Vorrunde, in denen die Spielerin mitwirkte, als verloren.

Gegen diese Entscheidung legte der Verein beim Schiedsgericht Einspruch ein und hatte Erfolg. Das Gericht begründete die Rücknahme der Entscheidung mit dem Rechtsgedanken der Protestfrist der Rechtsordnung Ziffer 5.1.1, wonach ein Protest innerhalb der Frist von 2 Wochen einzulegen sei. Sanktionen gegen weiter zurück liegende Spiele seien auch aufgrund des Gedankens der Rechtssicherheit (Genehmigung der Aufstellung durch den Klassenleiter) zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, so das Gericht.